

Der Landtag von Niederösterreich hat am 30. August 2007 beschlossen:

Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes (NÖ IEVG)

Artikel I

Das NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz, LGBl. 0060, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
2. Im § 42 Abs. 2 entfällt die Ziffer 4 – die bisherige Ziffer 5 erhält die Bezeichnung Ziffer 4.
3. Im § 44 Abs. 3 entfallen die Wortfolge „mit der Siegelmarke“ und die Wortfolge „durch die Post“. Weiters wird am Ende des ersten Satzes die Wortfolge „spätestens bis 10 Uhr des Abstimmungstages“ durch die Wortfolge „am Abstimmungstag spätestens zum Ende der jeweiligen Abstimmungszeit“ ersetzt.
4. Im § 49 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „nach 10 Uhr des Abstimmungstages“ durch die Wortfolge „am Abstimmungstag nach Ende der jeweiligen Abstimmungszeit“ ersetzt.
5. Im § 49 Abs. 1 entfällt die Ziffer 6 und ist am Ende der Ziffer 5 der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen.
6. Im § 60 Abs. 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
7. Im § 64 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 31. Dezember 2007 in Kraft.